



III. 104. 3

(cat. 3, 22 5-233.)



35
35

Pro Memoria.

Sämmtlichen Fürtrefflichen Comitial-Gesandtschaften soll Endes Unterschriebener nicht umgehen, von denselben, so gegründeten als nöthigen Verwahrung, so er gegen eine neuen Vernehmen nach, unter dem Ausbruch seyn sollende anmaßliche Hochfürstl. Sachsen-Saalfeldische Aufstellung eines sogenannten provisorischen Sachsen-Weymar- und Eisenachischen Comitial-Gesandten der Fürtrefflichen Chur-Mainzischen Directorial-Gesandtschaft behändigen lassen, die nöthige Communication zu thun. Und gleichwie Zweifels ohne die gerechte Entschliessung Sr. Hochfürstl. Durchl. zu Brandenburg-Dnolsbach durch die an Dero Gesandtschaft erlassene Verordnung, sich des angenommenen Auftrags wieder zu entschlagen, allen nachtheiligen und unangenehmen Suiten, die aus diesem Vorgang erfolgen können, vorzubiegen, durchgängigen Seyffall finden wird; also ist nicht minder am Tage, daß in dieser Sache, nachdem sie zumal per Dictaturam ordentlich pendent gemacht worden, auch an und für sich von der Beschaffenheit ist, daß ohne gesammter Stände vorgängige Deliberation und Schluß darunter nicht fortgeschritten werden mag, vielmehr alles, was ausserdem einseitig, es gesche-

):(he

35
35

he durch, und von wem es wolle, solte unternommen werden wollen, nicht anders, als ein Eingriff in das freye Deliberations-Recht der Reichs-Versammlung, und davon nicht auszuschließen stehenden Cognition und Verfügung über Sitz und Stimm-Differentien angesehen werden kan. Und lebet also Endes Unterschriebener der tröstlichen und gerechten Hoffnung, es werden sämtliche fürtreffliche Comitial-Gesandtschaften hierunter sowohl mit Ihm eines Sinnes, als auch gemeynet seyn, ohne vorhergehende Deliberation und Schluß, worauf hierdurch nochmahls feyerlichst provociret und gegen alles Widrige protestiret wird, keine neue Anmassung zuzulassen, noch daran Theil zu nehmen, wohl aber im Gegentheil zu Beruhigung der allgemeinen Reichs-Versammlung und sämtlicher hohen Interessenten, auch Aufrechthaltung der gemeinsamen Comitial-Befugnissen geneigt seyn, das Werck forderfamst in Proposition und zum Schluß zu bringen, sich auch dabey die Hochfürstl. Sachsen-Gothaische offenbar am Tage liegende Befugnisse zu gerechter Beförderung, Endes Unterschriebenen aber zu geneigtem Wohlwollen empfohlen seyn zu lassen. Regensburg den 28. Septembr. 1748.

Rudolph Anton von Seringen.

Mc 998

40

ULB Halle 3
004 927 494



W 8

Mc



35
35

Pro Memoria.



lichen Fürtrefflichen Comitial-
 andtschafftten soll Endes Unter-
 ebener nicht umgehen, von der-
 gen, so gegründeten als nöthigen
 erwahrung, so er gegen eine neue
 nach, unter dem Ausbruch seyn
 de Hochfürstl. Sachsen-Saalfel-
 eines sogenannten provisorie-
 eymar- und Eisenachischen Co-
 s der Fürtrefflichen Chur-Mayn-
 al-Gesandtschaft behändigen las-
 communication zu thun. Und
 als ohne die gerechte Entschlies-
 irstl. Durchl. zu Brandenburg-
 die- an Dero Gesandtschaft er-
 ng, sich des angenommenen Auf-
 entschlagen, allen nachtheiligen
 n Suiten, die aus diesem Vorgang
 vorzubiegen, durchgängigen Bey-
 also ist nicht minder am Tage, daß
 nachdeme sie zumal per Dictatu-
 endent gemacht worden, auch an
 er Beschaffenheit ist, daß ohne ge-
 vorgängige Deliberation und
 nicht fortgeschritten werden mag,
 was ausserdem einseitig, es gesche-
 he

35
35
3-230-
35

